

SO_GERICHTE SGNEB.1996.4 vom 31. März 1994

SO Obergericht, 1994-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGNEB.1996.4

FR: SO_GERICHTE SGNEB.1996.4 du 31 mars 1994

IT: SO_GERICHTE SGNEB.1996.4 del 31 marzo 1994

Regeste

StG § 225 Abs. 1 und 230 - Erbschaftssteuer, Konkubinat, Steuerbefreiung.1) Kognition des Steuergerichts zur Überprüfung kantonaler Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit und Bundesrechtskonformität.2) Die Ungleichbehandlung des überlebenden Ehegatten und des überlebenden Konkubinatspartners im Erbsteuerrecht ist gesetzgeberisch gewollt und verfassungskonform. Entscheidend ist das formale Kriterium des Bestehens einer Ehe zum Todeszeitpunkt, nicht die Intensität und Dauer der Beziehung. Gegenstück des Erbrechts und der Steuerbefreiung des überlebenden Ehegatten ist u.a. die gesetzliche Unterstützungs- und Beistandspflicht.

Erwägungen

E. 13

f, 104 Ia 295 und 99 Ia 653 f). Speziell mit Bezug auf die Erbschaftssteuer hat das Bundesgericht festgehalten (vgl. 96 I 56), dass es nicht gegen Art. 4 BV verstösst, die Erbschaftssteuer nach dem Verwandtschaftsgrad abzustufen. Solche Abstufungen seien sachlich begründet. Auch nicht zu beanstanden sei, dass bspw. Adoptivkinder in den verschiedenen Kantonen auf unterschiedlichste Art und Weise behandelt werden. In einzelnen Kantonen seien sie den leiblichen Kindern gleichgestellt, in anderen Fällen seien sie mit einer zwei- bis vierfachen Besteuerung wesentlich schlechter gestellt. Keine dieser Lösungen verstosse gegen Art. 4 BV.

Dies belegt deutlich, welche grosse Gestaltungsfreiheit das Bundesgericht den kantonalen Gesetzgebern einräumt. An ein klar definiertes bundesrechtliches Institut - die Adoption - dürfen völlig unterschiedliche erbschaftssteuerliche Folgen geknüpft werden. Dies, obschon das Verhältnis zwischen adoptierten und leiblichen Kindern überall dasselbe ist.

7. Nach den vorstehenden Erwägungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine feststehende bundesgerichtliche Praxis bestände, wonach Konkubinatspartner gleich zu behandeln wären wie Ehegatten. Die Rechtsprechung zur erbschaftssteuerrechtlichen Behandlung von Adoptivkindern lässt vielmehr per analogiam erkennen, dass es den Kantonen unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 BV freigestellt ist, ob sie Konkubinatspartner und Ehegatten gleich behandeln wollen oder nicht. Eine spezifische Rechtsprechung zu der vorliegenden Frage gibt es sodann nicht. § 225 und 230 StG sind daher nicht als willkürlich zu beanstanden.

8. Die Rekurrentin beruft sich schliesslich auf einen Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft. Dieser stützt sich auf den sogenannten Härteparagrafen (§ 183 StG BL), der vorsieht, dass von der gesetzlichen Ordnung in angemessener Weise abgewichen werden kann, wenn sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung

ergibt. Wie die Rekurrentin zurecht ausführt, kennt das solothurnische Steuergesetz keine entsprechende Bestimmung. Härten kann zwar Rechnung getragen werden, nämlich durch einen ganzen oder teilweisen Erlass, dies aber nicht aus objektiven Gründen wie im Kanton Basel-Landschaft, sondern nur aus subjektiven Gründen wie Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen (§ 182 StG). Dass solche vorliegend gegeben wären, wird nicht behauptet.

Der Rekurs ist aus all diesen Gründen abzuweisen.

Steuergericht, Urteil vom 17. März 1997

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.